

## Vorlage Nr. 15/2315

öffentlich

**Datum:** 12.04.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Herr Stenz

<b>Schulausschuss</b>	<b>06.05.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>07.05.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/2315 dargestellt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: A .041

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Inklusionsunternehmens

- SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der

- REWE David Hegemann oHG
- e.CW Logicon gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 264.800 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 90.002 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o. g. Inklusionsbetrieben insgesamt 15 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen sowie ein bestehender Arbeitsplatz in die Förderung übernommen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Alexianer MoVeKo GmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 99.520 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt fünf Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2315:**

1. Zusammenfassung der Zuschüsse.....	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen.....	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse.....	Seite	3
2. Einleitung.....	Seite	4
2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“.....	Seite	4
2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“.....	Seite	4
2.3. Stand der Bewilligungen.....	Seite	5
3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben.....	Seite	5
3.1. SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH.....	Seite	5
3.2. REWE David Hegemann oHG.....	Seite	9
3.3. e.CW Logicon gGmbH.....	Seite	12
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben.....	Seite	16
4.1. Alexianer MoVeKo GmbH.....	Seite	16

**Anlage –** Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem.  
§§ 215 ff. SGB IX

## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse – die Anzahl der Arbeitsplätze gibt die Anzahl der mit einem Zuschuss gesicherten Arbeitsplätze plus die Anzahl der mit einem Zuschuss neu entstehenden Arbeitsplätze an.

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH	Wiehl	Garten- und Landschaftsbau	4	80.000
REWE David Hege- mann oHG	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Waren- und Materiallogistik	8	160.000
e.CW Logicon gGmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Gastrono- mie	3	24.800
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>15</b>	<b>264.800</b>

### 1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für 15 neue sowie einen bestehenden, förderfähigen Arbeitsplatz gem. § 215 SGB IX

<b>Summe</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Arbeitsplätze</b>	16	16	16	16	16
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV in €</b>	61.802	127.166	129.710	132.304	134.950
<b>Zuschüsse § 217 SGB IX in €</b>	28.200	57.600	57.600	57.600	57.600
<b>Zuschüsse gesamt in €</b>	90.002	184.766	187.310	189.904	192.550

## 2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 155 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.826 Arbeitsplätzen, davon 1.948 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

### 2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen. So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

### 2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um

rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage Nr. 14/1207 verwiesen.

### 2.3. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2024

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage Nr.
IFG gGmbH – „projekt.bike inklusiv“	Euskirchen	Fahrradhandel und -Dienstleistungen	5	15/2118
NEUE INSEL gGmbH	Essen	Event- und Veranstaltungsmanagement	3	15/2118
VFG Inklusiv gGmbH	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	3	15/2182
WRS gGmbH	Gummersbach	Personenbeförderung und Sachgütertransporte	5	15/2182

## 3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben

### 3.1. SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH

#### 3.1.1. Zusammenfassung

Der Verein Lebenspfade Oberberg e. V. mit Sitz in Wiehl wurde, hervorgehend aus einer Elterninitiative, 1963 gegründet und verfolgt seither das Ziel der Förderung und Betreuung körperlich und geistig beeinträchtigter Menschen sowie der einhergehenden Begleitung und Unterstützung derer Angehöriger. Zum Unternehmensverbund gehören zudem die beiden Tochtergesellschaften BWO gGmbH sowie HBW gGmbH, welche Angebote im Rahmen einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. der besonderen Wohnformen und des ambulant betreuten Wohnens offerieren. Der Verein beabsichtigt nunmehr, mit Gründung des Inklusionsunternehmens SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH das bestehende Unterstützungssystem um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu erweitern und dergestalt ebenfalls Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt anbieten zu können. Das geplante Inklusionsunternehmen soll neben Hausmeisterdiensten und Überprüfungen von Elektrogeräten insbesondere

Dienstleistungen im Bereich der Garten- und Landschaftspflege erbringen. In der Aufbau- phase sollen in der SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH zunächst sieben Arbeits- plätze, davon vier für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden. Im Zuge dessen wird ein Investitionszuschuss von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellung- nahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

### **3.1.2. Die SHO – Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH**

Das Inklusionsunternehmen der Lebenspfade Oberberg e. V. wird am Standort Wiehl-Bo- mig gegründet und soll schwerpunktmäßig Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Gar- ten- und Landschaftsbaus anbieten. Innerhalb des Trägerverbundes bestehen insbeson- dere durch das Beschäftigungsangebot der Werkstatt für behinderte Menschen (BWO gGmbH am Standort Faulmert) bereits langjährige Erfahrungen in der Garten- und Land- schaftspflege, wobei aufgrund ausgeschöpfter Kapazitäten, höherer Auftragsanforderun- gen oder zu großer räumlicher Entfernung die Nachfrage mitunter nicht bedient werden konnte. Mit Gründung des Inklusionsunternehmens soll künftig bestehender Nachfrage- überhang übernommen und Aufträge innerhalb des Unternehmensverbundes verrichtet werden. Weitergehend wird die SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH ergänzend und zur Kompensation von ggfs. witterungsbedingten Ausfallzeiten bislang fremdverge- bende Hausmeisterdienste und Elektroüberprüfungen durchführen. Durch die interne Auf- tragsübernahme kann eine solide Grundauslastung des Unternehmens bereits zu Beginn sichergestellt und der Markteintritt mit geringerem wirtschaftlichen Risiko gestaltet wer- den. Nach erfolgreicher Anlaufphase sollen dann verstärkt Neuaufträge am Markt, vor- nehmlich in der Garten- und Landschaftspflege, akquiriert werden. Zur Geschäftsführung des Inklusionsunternehmens wird Herr Jens Kämper, zugleich auch Geschäftsführer des Gesellschafters Lebenspfade Oberberg e. V. sowie der BWO gGmbH, berufen. Mit geplanter Unternehmensgründung beabsichtigt der Unternehmensverbund neben einer Ausweitung des Dienstleistungs- und Marktangebotes insbesondere auch die Übergangsmöglichkeiten aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken.

### **3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Das Leistungsprogramm der SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH soll vornehmlich die Garten- und Landschaftspflege umfassen. Es sollen z. B. Pflegearbeiten für Gärten und Anlagen, Hecken- und Gehölzschnitt sowie Baumfällarbeiten und Gartengestaltung ange- boten werden. Der Arbeitseinsatz der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung umfasst vor- wiegend angelernte Tätigkeiten in der Garten- und Anlagenpflege sowie einfache hand- werkliche Tätigkeiten im Rahmen der Hausmeisterdienste und Elektroprüfung. Die Arbeits- plätze für die Mitarbeitenden der Zielgruppe sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, welcher über dem gültigen Branchentarif des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau liegt. Die arbeits- begleitende und psychosoziale Betreuung wird durch den langjährig in der Anleitung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung erfahrene Betriebsleitung erfolgen, welcher ggfs. von sozialpädagogisch qualifiziertem Personal im Unternehmensverbund unterstützt wird.

### 3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung der SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 29.02.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Vorhabensbeschreibung und die Planungen erscheinen insgesamt nachvollziehbar. In der Aufbauphase der ersten zwei Jahre wurden Defizite im geringeren Ausmaß einkalkuliert. Ab dem dritten Plan-Jahr werden Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Der Cashflow ist überwiegend im Betrachtungszeitraum positiv und ermöglicht die Re-Investition in beschaffte Wirtschaftsgüter. (...)“

Bei der Umsatzplanung wurde die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden und eine anzunehmende Minderleistung der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung angemessen berücksichtigt. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Inklusionsunternehmens mit der in konventionellen Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus vergleichbar, so dass von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. (...) Zusammenfassend lassen sich die Chancen und Risiken am Markt sowie die Stärken und Schwächen des zu gründenden Inklusionsbetriebes wie folgt darstellen:

- Marktrisiken liegen vorwiegend in der Akquisition von rentablen Aufträgen, da öffentliche und soziale Auftraggeber tendenziell eher Preissenkungen aushandeln. Bei privaten Kunden hat die Branche zudem mit Schwarzarbeit zu kämpfen. Der Fachkräftemangel in der Branche stellt zudem eine Herausforderung dar.
- Marktchancen für Gründungen bestehen in dem weiterhin wachsenden Markt - nicht zuletzt aufgrund des demographischen Wandels und der hohen Erwerbstätigenquote. Es ist davon auszugehen, dass regionale Marktanteile im Oberbergischen Kreis erschlossen werden können, ohne in einen Verdrängungswettbewerb eintreten zu müssen.
- Zu den Stärken des Unternehmens zählen sowohl die vorhandenen regionalen Branchenkenntnisse, die Erfahrung in der Anleitung von Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung als auch die internen Auftragspotentiale und die Akquise-Möglichkeiten im Kontext des Betätigungsfeldes des Unternehmensverbundes.
- Zu den Schwächen des Unternehmens gehört, dass die Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung durch den ggf. anfallenden Arbeitseinsatz in verschiedenen Einsatzbereichen GaLa, E-Check und Hausmeisterdienst eine höhere Umstellungsfähigkeit und Flexibilität aufweisen müssen.

Da es sich um eine personalintensive Branche handelt, ist besonderes Augenmerk auf den Personaleinsatz zu legen. Die zentralen Erfolgsfaktoren liegen in der Akquise von rentablen Aufträgen, der Personaleinsatzplanung und der Sicherstellung der produktiven Leistung.

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der bereits vorhandenen Branchenerfahrung im Garten- und Landschaftsbau, der gesicherten Grundauslastung durch interne Aufträge und der starken Verankerung des Unternehmensverbundes in der Region, die Aussichten positiv erscheinen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung nachhaltig



gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens ist unseres Erachtens zu empfehlen“ (FAF GmbH vom 29.02.2024).

### 3.1.5. Bezuschussung

#### 3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung des Inklusionsunternehmens werden für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 539.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für den Umbau und den barrierefreien Ausbau einer Bestandsimmobilie des Gesellschafters (305 T €), Fahrzeugbedarfe (122 T €), Maschinen und Geräte für den Garten- und Landschaftsbau (83 T €), Maschinen und Werkzeuge für den Hausmeisterservice und die Elektroprüfung (13 T €) sowie Büroausstattungen (16 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 15 % der Gesamtinvestition. Zur Finanzierung des verbleibenden Betrags werden Mittel der Aktion Mensch und der Stiftung Wohlfahrtspflege beantragt sowie erforderliche Eigenmittel eingebracht. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft.

#### 3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 05.2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Personen</b>	4	4	4	4	4
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	69.050	120.739	123.154	125.617	128.130
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	20.715	36.222	36.946	37.685	38.439
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	8.400	14.400	14.400	14.400	14.400
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	29.115	50.622	51.346	52.085	52.839

#### 3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 29.115 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

### **3.2. REWE David Hegemann oHG**

#### **3.2.1. Zusammenfassung**

Die REWE David Hegemann oHG mit Sitz in Düsseldorf wurde 2018 gegründet und ist Betreiber von drei Lebensmitteleinzelhandelsmärkten an den Standorten Düsseldorf und Meerbusch. Die Supermärkte umfassen dabei jeweils eine Verkaufsfläche von ca. 800 qm. Das Unternehmen beschäftigt derzeit insgesamt ca. 60 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, u. a. zwei Personen über das Budget für Arbeit hervorgehend aus bestehender Kooperation mit einer Werkstatt für behinderte Menschen. Vor dem Hintergrund der sehr guten Erfahrungen bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und ergänzendem Personalbedarf, insbesondere am im Jahr 2024 eröffneten Standort in Meerbusch sowie im Zuge der geplanten Umbaumaßnahmen am Hauptsitz in Düsseldorf-Eller, beabsichtigt das Unternehmen nunmehr den Aufbau einer Inklusionsabteilung. Neben einem im Aufgabenbereich bereits bestehenden, sollen insgesamt acht neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe entstehen. Die REWE David Hegemann oHG beantragt im Rahmen des Gründungsvorhabens einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 160.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

#### **3.2.2. Die REWE David Hegemann oHG**

Die REWE David Hegemann oHG umfasst neben zwei Lebensmitteleinzelhandelsmärkten im Düsseldorfer Süden - Eller und Lierenfeld - seit dem Jahr 2024 zudem einen neu eröffneten Supermarkt am Standort Meerbusch. Das Unternehmen ist Mitglied der REWE West eG, wobei 20 % der offenen Handelsgesellschaft von der REWE Partner GmbH gehalten werden. Als vollhafter Gesellschafter tritt Herr David Hegemann auf. Bereits seit vielen Jahren werden durch das Unternehmen Menschen mit Behinderung qualifiziert und beschäftigt u. a. im Rahmen betriebsintegrierter Arbeitsplätze sowie des Budgets für Arbeit, so dass die gesetzliche Beschäftigungspflicht übererfüllt ist. Aufgrund dieser positiven Erfahrungswerte sowie bestehendem Personalbedarf bedingt durch die Neueröffnung des Marktes in Meerbusch und durch die Anfang 2025 vorgesehenen Umbaumaßnahmen am Hauptstandort in Düsseldorf-Eller mit einhergehender Intensivierung der Servicetätigkeiten soll nunmehr der Aufbau einer Inklusionsabteilung im Bereich der filialinternen Waren- und Materiallogistik erfolgen. Insgesamt werden schwerpunktmäßig in vorgenanntem Aufgabenbereich bislang neun Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wovon eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX zugerechnet werden konnte. Weitergehend sollen acht Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe entstehen, so dass die filialübergreifende Abteilung nach entsprechenden Besetzungen 17 Mitarbeitende umfasst und eine Beschäftigungsquote von 52 % aufweist.

### 3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Tätigkeitsfeld der Zielgruppenmitarbeitenden umfasst alle Aufgaben der filialinternen Waren- und Materiallogistik. Die Abteilung Pack-Team in den Märkten ist zuständig für die Warenannahme bis Regalpflege, so für das Einräumen der Regale und deren Pflege, die Müllentsorgung, den Kundenservice und die Aufgaben hinsichtlich des Leerguts. Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an dem Tarifvertrag zwischen dem Handelsverband Nordrhein-Westfalen und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. Landesbezirk Nordrhein-Westfalen. Einarbeitung und Qualifizierung der Menschen mit Behinderung erfolgen durch acht qualifizierte Mitarbeitende, die psychosoziale Betreuung wird ergänzend durch sozialpädagogisch qualifiziertes Personal der REWE West eG unterstützt.

### 3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens sowie der Chancen und Risiken des Marktumfeldes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die REWE David Hegemann oHG konnte sich am Markt etablieren und die drei Märkte weisen attraktive Standorte auf. Die Erschließung des Marktes in Meerbusch sowie die geplanten Investitionen in den Hauptsitz der Gesellschaft ermöglichen eine weitere, klare Positionierung am Markt und eine hohe Produktivität auch der schwerbehinderten Mitarbeitenden. Bereits heute weist das Unternehmen eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Produktivität und Rentabilität auf.
- Die Struktur der Mitarbeitenden in der Abteilung sowie die bereits jahrelange Beschäftigung schwerbehinderter Mitarbeitender ermöglichen es, sowohl die Potentiale der schwerbehinderten Menschen zu nutzen als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden in der Abteilung bietet auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe Qualifizierungspotentiale für die Mitarbeitenden und somit Optimierungspotentiale für den Leistungsprozess.
- Das Marktvolumen des Lebensmitteleinzelhandels in der Bundesrepublik stieg in den vergangenen Jahren, die Gesamtzahl der Lebensmittelgeschäfte geht aber weiter zurück. Die Kleinfläche verliert insgesamt deutlich an Boden und die Anzahl der kleinen Lebensmittelgeschäfte (bis 400 qm) sinkt deutlich.
- Der Lebensmitteleinzelhandel gehörte zu den wenigen Branchen, die in der Corona-Krise und bei einem rückläufigen Bruttoinlandsprodukt ein Umsatzplus verzeichneten. Auch in der Phase nach der Krise konnten Umsatzsteigerungen realisiert werden. Das Wachstum im Jahr 2023 stieg zwar nominal im Vergleich zu 2022, war jedoch real, d.h. preisbereinigt, niedriger als im Jahr 2022.
- Die Unternehmenskonzentration nimmt weiter zu und die vier größten Unternehmen (REWE, Edeka, Schwarz-Gruppe, Aldi) vereinen mittlerweile 76% Marktanteil auf sich. Die Rewe Group belegt dabei zusammen mit Edeka die ersten zwei Plätze im Ranking

der größten Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel. Da im Lebensmittelbereich zuletzt Preiserhöhungen oberhalb der Inflationsrate zu verzeichnen waren, änderte sich das Verbraucherverhalten jedoch und der Marktanteil der Discounter steigt zulasten der Supermärkte, die allerdings ein Umsatzwachstum bei den Handelsmarken verzeichnen können.

- Der Lebensmitteleinzelhandel leidet zwar momentan weniger unter Lieferengpässen als noch 2023, die Lage bleibt aber schwierig. 2023 berichteten noch ca.70% der Lebensmittelhändler über Lieferprobleme. Kostendruck, Personalmangel und veränderte Kundenbedürfnisse haben im Lebensmitteleinzelhandel zudem zu einem Technologieschub geführt und die Unternehmen investieren in digitale Innovationen.
- Den genannten Herausforderungen des Marktes begegnet die REWE David Hegemann oHG mit der Intensivierung der Servicetätigkeiten, der Einbindung von mehr Technik (Handscanner, HSC Kassen) sowie der Verstärkung der Tages-Angebote und der Erweiterung des Handelsmarken-Angebotes („JA“ Produkte). Nicht zuletzt sind auch der Umbau des Hauptsitzes, der neue Markt in Meerbusch sowie auch die geplante Errichtung einer Inklusionsabteilung Bausteine auf dem Weg zu einer weiteren Stärkung der Positionierung am Markt.
- Im laufenden Jahr wird zunächst weiterhin eine spürbare Zurückhaltung der Verbraucherinnen und Verbraucher erwartet, allerdings dürften die sinkende Inflation und steigende Löhne und Gehälter die Kaufkraft stärken und im Jahresverlauf für mehr Nachfrage im Einzelhandel sorgen. Die genannten Maßnahmen der REWE David Hegemann oHG sowie auch die ohnehin durch eine überdurchschnittlich hohe, einzelhandelsrelevante Kaufkraft geprägten Standorte Düsseldorf und Meerbusch dürften in diesem Kontext sicherstellen, dass den wettbewerbsbestimmenden Kräften standgehalten werden kann und eine weitere Expansion des Unternehmens realisiert wird.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass von Beginn an zunehmende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden können. Die Zahlungsfähigkeit bleibt in jedem Fall erhalten und ermöglicht zudem die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter.

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund der Marktgegebenheiten sowie der Wettbewerbsposition der REWE David Hegemann oHG von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 06.03.2024).

### **3.2.5. Bezuschussung**

#### **3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung werden für die Neuschaffung von acht Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 294.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für ein Tiefkühlregal (110 T €), ein Kühlregal für Molkereiprodukte (96 T €) sowie ein Trockensortimentsregal (88 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 160.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 54 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den

Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### 3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 08.2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Personen</b>	9	9	9	9	9
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	91.035	222.854	227.311	231.857	236.494
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	27.311	66.856	68.193	69.557	70.948
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	13.500	32.400	32.400	32.400	32.400
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	40.811	99.256	100.593	101.957	103.348

### 3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der REWE David Hegemann oHG. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von acht neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 160.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 40.811 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## 3.3. e.CW Logicon gGmbH

### 3.3.1. Zusammenfassung

Die e.CW Logicon gGmbH wurde 2002 gegründet und ist Teil des Unternehmensverbundes der Evangelische Dienste Duisburg gGmbH (EDD gGmbH), die in 2023 durch den Zusammenschluss des Evangelischen Christophoruswerkes e. V. mit der Evangelischen Altenhilfe Duisburg gGmbH entstanden ist. Neben der Gestellung von Fahrern für Fahrdienste der Tagespflege und der Übernahme der internen Logistik umfasst das Aufgabengebiet der e.CW Logicon insbesondere die Speisenversorgung der verbundzugehörigen Einrichtungen

auf dem Pflegecampus in Duisburg-Meiderich sowie der im Stadtgebiet verorteten Außenhäusern, welche ihrerseits jeweils in den Bereichen der Altenpflege und Behindertenhilfe tätig sind. Das Unternehmen beabsichtigt weitergehend einen aktuell bestehenden Cafébetrieb auf vorgenanntem Areal zu ersetzen und diesen in neuen Räumlichkeiten mit attraktiverem und erweitertem Angebot neu zu errichten. Neben der Übernahme von drei Mitarbeitenden, welche bereits in bestehendem Cafébetrieb tätig sind, sollen im Rahmen der Anerkennung und Gründung einer Inklusionsabteilung drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu geschaffen werden. Im Zuge dessen wird ein Investitionszuschuss von 24.800 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

### **3.3.2. Die e.CW Logicon gGmbH**

Die e.CW Logicon gGmbH mit Sitz in Duisburg ist eine Tochtergesellschaft der in 2023 gegründeten Evangelische Dienste Duisburg gGmbH (EDD gGmbH), welche aus dem Zusammenschluss des Evangelischen Christophoruswerkes e. V. mit der Evangelischen Altenhilfe Duisburg gGmbH entstanden ist. Die e.CW Logicon gGmbH tritt darüber hinaus als alleiniger Gesellschafter der e.CW Parcion gGmbH auf, welche Dienstleistungen im Bereich der Wäscheversorgung und Unterhaltsreinigung anbietet und bereits seit dem Jahr 2018 über eine anerkannte Inklusionsabteilung verfügt. Selbst bietet das Unternehmen insbesondere Leistungen im Rahmen der Speiserversorgung in Kooperation mit externen Zulieferern, der internen Logistik sowie der Fahrdienste im Bereich der Tagespflege für die Gesellschaften des Unternehmensverbundes an. Die e.CW Logicon gGmbH plant nunmehr weitergehend, eine Inklusionsabteilung im Gastronomiebereich zu gründen. Ein bestehender Cafébetrieb am Hauptstandort an der Bonhoefferstraße in Duisburg, an dem u. a. fünf Seniorenzentren, zwei „Wohnen mit Service“-Einrichtungen, eine Zentralküche, eine Wäscherei, die Pflegeschule des Christophoruswerkes sowie die Verwaltung der EDD gGmbH angesiedelt sind, soll im Zuge dessen ersetzt und an attraktiverem Standort mit erweitertem Angebot neu errichtet werden. Der ebenfalls im Zentrum der Pflege- und Wohnanlage befindliche, neue Restaurantbetrieb verfügt über einen Speisesaal, in dem zugleich etwa 50 Gäste Platz finden sowie eine Terrassenfläche für weitere 20 Außenplätze. Insgesamt sollen im Rahmen des Vorhabens drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden.

### **3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX werden im Bereich der Helfertätigkeiten entstehen und umfassen im Wesentlichen die Bereitstellung und Vorbereitung der Speisen für den Verkauf, die Verkaufspräsentation und Regeneration im Zuge des „Cook and Chill“-Verfahrens, Reinigungs- und Hygienearbeiten sowie Kontroll- und Dokumentationsarbeiten. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes (DeHoGa). Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch die Betriebsleitung sowie Mitarbeitende mit sozialpädagogischer Qualifikation sichergestellt.

### 3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der e.CW Logicon gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 20.03.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Das Café-Restaurant verfügt mit den Bewohnern, Mietern und Mitarbeitenden über ein ausreichendes Kundenpotential. Bei vollständiger Belegung beherbergt das Areal an der Bonhoefferstraße ca. 480 Bewohner sowie 116 Mieter (Wohnen mit Service). Ca. 690 Mitarbeitende sind zudem in den dortigen Einrichtungen tätig. Hinzu kommen 147 Pflegeschüler. Der Pflegecampus ist zwar unbeschränkt zugänglich, das zukünftige Gästepotential des Gastronomiebetriebs dürfte aber insbesondere die Mieter, Mitarbeitenden und Schüler umfassen.
- Die pflegerische Betreuung und häuslicher Unterstützung der Mieter durch die Einrichtungen der EDD gGmbH ermöglichen zudem Synergieeffekte hinsichtlich der Speiserversorgung der Bewohner durch das Restaurant. Das Restaurant stellt schließlich den gastronomischen Mittelpunkt und einen wesentlichen Faktor der Attraktivität des Quartiers dar.
- Der bisherige Gastronomiebetrieb auf dem Gelände in Duisburg-Meiderich (Café Zentral) war zwar bereits bei den Mietern etabliert, aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der Speisenauswahl war das Potential des Café-Restaurants bisher jedoch begrenzt. Die Räumlichkeiten des neuen Betriebs sind deutlich attraktiver und laden in erheblicher Weise zum längeren Verbleib ein.
- Es erfolgt zudem eine Qualitätsverbesserung durch die Zulieferung der Warmverpflegung durch einen externen Dienstleister seit Januar 2024, welche bereits zu höherer Akzeptanz und Kundenzufriedenheit geführt hat. Das bisherige Angebot des Cafés Zentral wird schließlich im neuen Betrieb erweitert. Besondere Aktionen zu Feiertagen, Spezialangebote wie z.B. Grillgerichte auf der angrenzenden Außenterrasse, sowie das Angebot von frischen Salaten und Bowls führen zu einer deutlich höheren Vielfalt als bisher.
- Die Gewinn- und Verlustplanung für den Geschäftsbereich Café-Restaurant kann vor dem Hintergrund des erhöhten Beköstigungspotentials und somit sukzessiv zunehmender Umsatzvolumina zwar ein finanzielles Gleichgewicht (Einzahlungen > Auszahlungen) aufweisen, auf Basis einer solchen Kostenstellenbetrachtung kann ein negativer Deckungsbeitrag aber keineswegs ausgeschlossen werden.
- Die Verantwortlichen der e.CW Logicon gGmbH sind sich des Risikos eines negativen Deckungsbeitrages bewusst und werden die kostenstellenbezogenen Defizite gegebenenfalls auf Unternehmensebene auffangen. Aus Sicht des Gesamtunternehmens dürften derartige Defizite ohnehin nur einen unerheblichen Einfluss auf die e.CW Logicon gGmbH haben.

Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden und Plan-Abweichungen im Gastronomiebereich können somit sowohl aus eigener Kraft als auch mithilfe des Gesellschafters aufgefangen werden. In diesem Kontext ist anzumerken, dass Gastronomiebetriebe innerhalb von Pflege- oder Senioreneinrichtungen nur selten kostendeckend geführt werden können, sie stellen aber eine wesentliche Leistungskomponente im Rahmen der Pflege- und Wohnangebote dar, so dass eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in jedem Fall sichergestellt ist.

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren ist somit von einer hohen Wahrscheinlichkeit der langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter/-innen auszugehen, so dass eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen ist“ (FAF gGmbH vom 20.03.2024).

### 3.3.5. Bezuschussung

#### 3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung der Inklusionsabteilung werden für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 31.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für Kochutensilien und Essgeschirr (8 T €), ein Grill (6 T €), ein Kassensystem (4 T €) sowie weitere Ausstattungen für den gastronomischen Betrieb inkl. des Außenbereichs (13 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 24.800 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 05.2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	45.920	80.294	81.900	83.538	85.209
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	13.776	24.088	24.570	25.061	25.563
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	6.300	10.800	10.800	10.800	10.800
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	20.076	34.888	35.370	35.861	36.363



### **3.1.6. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der e.CW Logicon gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 24.800 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 20.076 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben**

### **4.1 Alexianer MoVeKo GmbH**

Die Alexianer MoVeKo GmbH mit Sitz in Köln wurde 2018 gegründet sowie einhergehend als Inklusionsunternehmen anerkannt. Gesellschafter ist die Alexianer Werkstätten gGmbH, ihres Zeichens wiederum anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen mit verschiedenen Standorten im Kölner Stadtgebiet sowie in und um Münster. Darüber hinaus tritt die Alexianer Werkstätten GmbH zudem als Gesellschafter des Inklusionsunternehmens Integra Hotel GmbH auf und betreibt sowohl das Hotel Begardenhof (Köln-Rodenkirchen) als auch das Restaurant-Bistro eXcellent (Bezirksrathaus Köln-Kalk). Als Geschäftsführer der Alexianer MoVeKo GmbH sowie des Gesellschafters ist Herr Matthias Hopster bestellt. Währenddessen die Alexianer Werkstätten gGmbH u. a. bereits langjährig mit dem Kölner Motorenhersteller Deutz AG kooperiert, wurde mit Gründung der Alexianer MoVeKo GmbH eine weitergehende Beauftragung und Dienstleistungserbringung vereinbart. Dementsprechend werden seither durch das Inklusionsunternehmen Montage- Verpackungs- sowie Konfektionierungsarbeiten im Rahmen einer langfristigen, arbeitsteiligen Kooperation für die Deutz AG verrichtet (Dienstleistung im Rahmen der Kontraktlogistik). Die Alexianer MoVeKo GmbH beschäftigt aktuell 49 Mitarbeitende, davon 20 Personen der besonderen Zielgruppe des § 215 SGB IX.

#### **4.1.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Im Zuge der Übernahme weiterer Werkleistungen für den Bereich Logistik und Qualität für Ersatzteile der Deutz AG bzw. einer Ausweitung des bestehenden Rahmenvertrages und der Zusammenarbeit plant die Alexianer MoVeKo GmbH nunmehr eine Erweiterung mit Neuschaffung von insgesamt elf Arbeitsplätzen, davon fünf für Mitarbeitende der Zielgruppe. Die zu verrichtenden Tätigkeiten werden dabei weiterhin vorwiegend unmittelbar in den Hallen bzw. auf dem Gelände des Kooperationspartners verrichtet. Der Einsatz der Beschäftigten mit Schwerbehinderung soll in der Produktion vorrangig als Montagehelfer und Verpacker erfolgen, u. a. an sogenannten Skin- und Blisterverpackungsmaschinen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Tarif der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch eine entsprechend qualifizierte Person im Sozialen Dienst der Alexianer MoVeKo GmbH sichergestellt.

#### 4.1.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor, wobei insbesondere die folgenden Marktchancen und –risiken sowie Stärken und Schwächen herausgestellt werden: „(...)

- Zu den zentralen Risiken gehört sicherlich die Konzentration des Geschäftsbetriebs der MoVeKo GmbH auf nur einen Kunden. (...)
- Die Einbindung der MoVeKo GmbH in die Wertschöpfungskette der Deutz AG bietet aber auch Chancen und Wettbewerbsvorteile. Kontraktlogistik-Dienstleister übernehmen logistische und logistikt nahe Aufgaben entlang der Wertschöpfungskette und stellen das Bindeglied zwischen sämtlichen Wertkettenbeteiligten dar. Ein Wechsel ist für den Auftraggeber zumeist mit erheblichen Risiken und Kosten verbunden. (...)
- Zu den Stärken der MoWeKo GmbH gehört, dass diese sich innerhalb der Deutz AG bereits etabliert hat und über Verständnis für die Abläufe sowie über Kenntnisse hinsichtlich der Vernetzung der Prozesse verfügt. Im Kontext des Erweiterungsvorhabens kann die MoVeKo GmbH das Angebot ausbauen und sich somit stärker positionieren. (...)
- In der Koordination der Betriebsabläufe der beiden Unternehmen und der leistungsbezogenen Konditionengestaltung könnten Schwächen des Konzeptes liegen, aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann dies aber aus heutiger Sicht vermieden werden. (...)
- Die Planungsrechnungen sind nachvollziehbar und wurden auf Basis der vertraglich vereinbarten Konditionen sowie angesichts des künftigen Auftragsvolumens erstellt. Bei plangemäßer Entwicklung können mit der Erweiterung sowohl der Cashflow als auch das Betriebsergebnis stabilisiert und optimiert werden.

Vor dem Hintergrund der unternehmensinternen sowie der unternehmensexternen Erfolgsfaktoren kann bei der Erweiterung der MoVeKo GmbH von einem wirtschaftlichen Vorhaben ausgegangen werden, bei dem die Chancen und Stärken gegenüber den Risiken und Schwächen überwiegen. Die Voraussetzungen für eine weitere Stabilisierung der Marktposition sind demnach als günstig zu beurteilen.

Es ist zusammenfassend von einer langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden sowie auch der bestehenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen auszugehen, so dass die Förderung des Erweiterungsvorhabens der MoVeKo GmbH u.E. zu empfehlen ist“ (FAF gGmbH vom 14.02.2024).

#### 4.1.3. Bezuschussung

Im Rahmen der Erweiterung macht die Alexianer MoVeKo GmbH Investitionen von 124.400 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen teilautomatisierten Paket-umreicher (27 T €), einen Brückenkran mit elektrischem Kettenzug (25 T €), Hubwagen und Werkbänke (24 T €), Maschinen und Geräte (21 T €), Ausstattungen Büro und Pausenraum (15 T €), eine Paketklebemaschine (7 T €) sowie EDV-Ausstattungen (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 99.520 € bezuschusst werden, dies entspricht

80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 24.880 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **4.1.4. Bewilligung**

Die Erweiterung der Alexianer MoVeKo GmbH um fünf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 99.520 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r .   S c h w a r z

## **Anlage zur Vorlage Nr. 15/2315:**

### **Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300,- € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210,- € pro Monat).

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### **2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger\*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

#### **2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen**

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

### **2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen**

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

### **4. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.